

# Karlchen 92 – Vereinsatzung

## § 1 Gründungsjahr, Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahre 1992 gegründet, führt den Namen "Karlchen 92" und hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
2. Der Vereinsname setzt sich zusammen aus dem Namen einer Doppelkopf-Spielkarte und dem Gründungsjahr (1992).
3. Der Verein ist Mitglied im "Deutschen Doppelkopf-Verband".

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Kartenspiel "Doppelkopf" und die Geselligkeit zu fördern und zu pflegen, Turniere durchzuführen und an ihnen teilzunehmen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist darüber hinaus die Zustimmung der Eltern erforderlich, soweit dies nicht gem. §§ 107, 110 BGB überflüssig ist.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im 1. und 7. Monat des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen; Neumitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme durch den Vorstand zu entrichten. Die Zahlungsweise erfolgt in Absprache mit dem Kassierer.
4. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind keinerlei Ansprüche geltend zu machen. Bereits entstandene und bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. den Tod des Mitgliedes,
  - b. Auflösung des Vereins,
  - c. Austritt aus dem Verein; dieser kann jederzeit im laufenden Geschäftsjahr erfolgen, muss aber dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Es bestehen seitens des Ausgetretenen keinerlei Ansprüche auf bereits entrichtete Beitragszahlungen.
  - d. Ausschluss aus dem Verein.

## § 5 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a. das Mitglied den dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt; dem betroffenen Mitglied soll vor Fassung des Ausschließungsbescheides Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

## § 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand jederzeit Änderungsvorschläge zum Spielbetrieb zu unterbreiten.
2. Der Vorstand allein entscheidet darüber, ob Änderungsvorschläge an den Vorstand des "Deutschen Doppelkopf Verbandes" weiterzuleiten sind; über Änderungen der Vereinsspielordnung entscheidet der Vorstand.
3. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mind. 25 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb von 8 Wochen nach dem Antrag stattfinden soll.

## § 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. der Ehrenrat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Dezember statt.
2. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
3. Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor dieser Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Stimmberechtigt sind die erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme; die Mitglieder haben nicht das Recht, sich in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht nach dieser Satzung eine besondere Mehrheit erforderlich ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
9. Auf Verlangen muss jedem Mitglied Einsicht in das Protokoll gewährt werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Änderung der Mitgliedsbeiträge,

- d. Wahl der zwei Kassenprüfer,
- e. Satzungsänderungen,
- f. Auflösung des Vereins.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a. der 1. Vorsitzende,
  - b. der stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Kassenwart,
  - d. der Geschäftsführer,
  - e. der Spielleiter.
2. Die Häufung von zwei oder mehr Ämtern auf eine Person ist nicht statthaft.
3. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Die Interessen des Vereins nach außen werden in erster Linie durch den 1. Vorsitzenden aber auch von allen anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

#### **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er handelt ohne Ausnahme im Sinne der Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über alle Belange des Vereins.
2. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand beschließt eine Vereinsspielordnung und entscheidet über Änderung derselben.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss – im Sinne von § 5 - von Mitgliedern, hierbei ist die absolute Mehrheit erforderlich.
5. Bei anderen Abstimmungen genügt die relative Mehrheit, sofern die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
7. Der Kassenwart hat zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

#### **§ 12 Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Wahlberechtigt sind sämtliche erschienene Mitglieder; wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
3. Die Kassenprüfer und der Ehrenrat dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Vor den Wahlen wird auf Vorschlag der Mitglieder ein neutraler Wahlleiter mit der Durchführung der Wahl beauftragt.
5. Die Wahl vollzieht sich öffentlich durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.
6. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

7. Eine Blockwahl ist möglich. Die Mitglieder müssen dieser aber ohne Gegenstimme zustimmen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
2. Eine fortlaufende Wiederwahl ist möglich.
3. Sie haben gemeinsam einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Er hat die Aufgabe, bei vereinsinternen Streitigkeiten zu schlichten und zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu vermitteln.
3. Er wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 15 Vermögen des Vereins**

1. Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen den in § 2 beschriebenen Zwecken und zur Bestreitung der Verwaltungskosten.
2. Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 33,1 BGB).
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.